



Regulierung des Rotwildbestandes

Ersetzt Verfügung vom 28. Juli 2015

Gemäss § 27 Abs. 1 lit. b Ziffer 2 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) ist Rotwild im Kanton Zürich geschützt. Um den ausgewiesenen und im Zunehmen begriffenen Rotwildbestand im Kanton Zürich unter Kontrolle zu halten, werden seit 1957 Abschussbewilligungen für Hirsche erteilt. Mit dieser Massnahme konnte eine übermässige Bestandsentwicklung vorläufig verhindert werden.

Rotwild kann durch Verbiss und Schälen massive Schäden anrichten. Um diese für die Land- und Forstwirtschaft so gering wie möglich zu halten, muss auch weiterhin in den Rotwildbestand eingegriffen werden. Es soll zudem vermieden werden, dass im Rahmen der Waldverjüngung rotwildsichere Einzäunungen erstellt werden. Derartige Einzäunungen würden den Wildtieren wichtige Einstandsgebiete entziehen und die sehr hohen Kosten für Hirschwildzäune wären gemäss § 45^{bis} JG zu vergüten.

Der Rothirsch soll im Kanton Zürich seinen Platz haben. Langfristig soll ein gesunder, dem Lebensraum angepasster Rotwildbestand erhalten werden und wenn möglich, soll sich die Tierart im Kanton Zürich regional weiter ausbreiten können.

Um die Bestände zu stabilisieren, die Alterszusammensetzung sowie die soziale Struktur der Bestände betreffend Lebensraumpotenzial und Risiko für den Wald und die Landwirtschaft auch nachhaltig unter Kontrolle zu halten, müssen die jagdlichen Eingriffe sehr differenziert erfolgen.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG) und §§ 27, 28 sowie 37 JG werden folgende Bestimmungen erlassen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Jagd auf Rotwild ist in der Zeit vom 02. August bis zum 31. Dezember gestattet.
- II. Führende Hirschkühe sind geschützt. Ein Muttertier darf aber unmittelbar nach dem Abschuss seines Kalbes ebenfalls erlegt werden.
- III. Vor dem Abschuss eines mehr als zweijährigen Hirschstieres sind jeweils pro Revier und Jahr zuerst zwei Stück Kahlwild (Kalb beide Geschlechter, Schmaltier, Hirschkuh) oder Schmalspiesser zu erlegen. Fehlabschüsse werden nicht angerechnet.

- IV. Beidseitige Kronenhirsche sind geschützt. Beidseitige Kronenhirsche weisen an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse auf. Enden werden dann gezählt, wenn die Länge mindestens 3 cm beträgt.
- V. Der Abschuss hat im Rahmen der geltenden Jagdvorschriften mit der Kugel zu erfolgen.
- VI. Jagdgäste dürfen sich im Rahmen der üblichen Jagdvorschriften am Abschuss beteiligen.
- VII. Jagdgesellschaften haben die Möglichkeit, sich mit unmittelbaren Nachbarrevieren in einer Rotwildhegegemeinschaft zusammenzuschliessen. In Hegegemeinschaften werden die Abschüsse kumuliert, das heisst, wenn in der Hegegemeinschaft zwei Stück Kahlwild und/oder Schmalspiesser erlegt sind, ist ein mehr als zweijähriger Hirsch für die Hegegemeinschaft frei.
- VIII. Hegegemeinschaften sind schriftlich zu vereinbaren und von den beteiligten Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Diese Vereinbarung enthält insbesondere, wie sich die Hegegemeinschaft organisiert und wie sichergestellt wird, dass die Reihenfolge der Abschüsse eingehalten wird. Hegegemeinschaften sind bis spätestens 15. August des Jagdjahres bei der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) zu beantragen und müssen von dieser bewilligt werden.
- IX. Jeder Abschuss ist umgehend der FJV zu melden (Hotline: 043 257 97 57). Der Wildkörper ist, im aufgebrochenen Zustand inklusive Haupt, für eine Kontrolle bereit zu halten und darf erst nach ausdrücklicher Freigabe der FJV weiter zerwirkt werden.
- X. Der Wildbreterlös und die Trophäen von Fehlabschüssen werden eingezogen.
- XI. Um Informationen über die Altersstruktur der Population zu erhalten, werden die Unterkiefer der erlegten Tiere durch die FJV eingezogen.
- XII. Diese Verfügung gilt ab 1. April 2017 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis zum 31. März 2025 (Ablauf der Pachtperiode 2017-2025). Auf das gleiche Datum wird die entsprechende Verfügung vom 28. Juli 2015 aufgehoben.
- XIII. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen; die Kosten des Rekursverfahrens trägt die unterliegende Partei.
- XIV. Publikation im Amtsblatt

XV. Mitteilung an:

- Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften des Kantons Zürich
- Statthalterämter
- Kantonspolizei, SPSA, TU
- Jagdverwaltungen Aargau, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, St. Gallen und Zug
- JagdZürich
- Verein Zürcher Jagdaufseher



Urs Josef Philipp
Leiter Fischerei- und
Jagdverwaltung

Versand: - 1. April 2017